

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am 30.04.2021

V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Orb vom 23.02.2015

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung in Bad Orb am 28.04.2021 die folgende V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Orb beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Orb vom 23.02.2015 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Orb – Kurstadt im Spessart – Ausgabe Nr. 5/2015 vom 14.03.2015), geändert durch die I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.06.2016 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Orb – Kurstadt im Spessart – Nr. 14/2016 vom 02.07.2016), geändert durch die II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.02.2018 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Orb – Kurstadt im Spessart – Nr. 5/2018 vom 10.03.2018) geändert durch die III. Satzung und IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.12.2018 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Orb – Kurstadt im Spessart – Nr. 26/2018 vom 29.12.2018)

wird wie folgt geändert:

Der § 2 – Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse – erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Ausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Ausschuss für Verkehrsplanung, Städtebau,
Stadtentwicklung/Stadtmarketing und Digitalisierung

- c) Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz, Naherholung, Tourismus, Wald und Flur
 - d) Ausschuss für Soziales, Kinder, Jugend, Familie, Kultur, Vereine und Sport
 - e) Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.
- (3) Die Benennung der Mitglieder der Ausschüsse ist gemäß § 30 Absatz (1) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Bad Orb durchzuführen.

Der § 5 – Magistrat -, Absatz (2) erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Magistrat

(2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten (Stadträtinnen/Stadträte) beträgt **10**.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Orb vom 23.02.2015 tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Orb, den 28.04.2021

Gez. Roland Weiß
Bürgermeister

Siegel

Stadt Bad Orb
-Kurstadt im Spessart-